

Bebauungsplan Nr. 041 „Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium“

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Abwägungstabelle

| | | | |
|--|--------------------|--------------------|---------------------|
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | (§ 3 Abs. 1 BauGB) | 23.07. | – 24.08.2018 |
| Frühzeitige Behördenbeteiligung | (§ 4 Abs. 1 BauGB) | 23.07. | – 24.08.2018 |
| Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit | (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 10.12. 2018 | – 15.01.2019 |
| Förmliche Behördenbeteiligung | (§ 4 Abs. 2 BauGB) | 10.12. 2018 | – 15.01.2019 |

erarbeitet durch: GB II; FB Bau und Umwelt; FG Stadtplanung und Umwelt; Bauleitplanung
Stand: 21.3.19



Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Personen die sich am Verfahren beteiligt haben:

| Nr. | TÖB |
|-----|---|
| 1 | Landesdirektion Sachsen |
| 2 | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| 3 | Landesamt für Archäologie |
| 4 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen |
| 5 | Sächsisches Oberbergamt |
| 6 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr |
| 7 | Planungsverband Region Chemnitz |
| 8 | Landratsamt Vogtlandkreis |
| 9 | Zweckverband ÖPNV Vogtland GmbH |
| 10 | Plauener Omnibusbetrieb GmbH |
| 11 | Polizeidirektion Südwestsachsen |
| 12 | Verteilnetz Plauen GmbH |
| 13 | Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH |
| 14 | Envia Therm |
| 15 | Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland (ZWAV) |
| 16 | Inetz GmbH (eins energie in sachsen) |
| 17 | MITNETZ STROM mbH |
| 18 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 19 | 50Hertz Transmission GmbH |
| 20 | IHK Chemnitz |

| Nr. | TÖB |
|-----------------------|--|
| 21 | Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Plauen |
| 22 | Zentrales Flächenmanagement Sachsen |
| 23 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 24 | Sächsische Bildungsagentur |
| 25 | Pfarramt Luthergemeinde |
| 26 | Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) |
| 27 | Naturschutzbund Deutschlands (NABU) |
| 28 | Grüne Liga Sachsen e.V. |
| 29 | Naturschutzverband Sachsen (NASA) |
| 30 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. |
| 31 | Gemeinde Rosenbach/Vogtl. |
| 32 | Stadt Oelsnitz/Vogtl. |
| 33 | Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz |
| 34 | Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz |
| 35 | Gemeinde Pöhl |
| 36 | Verwaltungsverband Jägerswald |
| 37 | Stadt Greiz |
| 38 | Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V. |
| 39 | LAG, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald |
| Öffentlichkeit | |
| 40 | Person 1 |

Legende:

grün = Belange „berücksichtigt“

blau = keine Stellungnahme abgegeben

weiß = Belange „teilweise“ oder „nicht berücksichtigt“

Es liegen keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3. Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vor.

In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden alle Inhalte der TÖBs und der Öffentlichkeit mit Abwägungsvorschlag dargestellt.

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| 1 | <p>a) Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 16.08.2018 Stellungnahme vom 07.01.2019 c) Der Planentwurf steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> | <p>a) Belange berücksichtigt b) Über Rechtskraft wird informiert.</p> | | | |
| 2 | <p>a) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2018 Stellungnahme vom 11.01.2019</p> | <p>a) Belange berücksichtigt</p> | | | |
| 2.1 | <p>c) Die Hinweise zum Radonschutz aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 15.08.2018 wurden im Entwurf weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Allerdings sind die, in der Baugrundvoruntersuchung unter Punkt 7. Radonmessung/Messung der Ortsdosisleistung aufgeführten Messergebnisse und Aussagen nicht plausibel. Für noch nicht vorhandene Bebauung kann durch eine Bodenluftmessung (aus 1 m Tiefe) die Radonverfügbarkeit im Boden eingeschätzt werden. Diese Werte liegen üblicherweise im kBq/m³-Bereich. Die Aussage, der Grenzwert für Sanierungsmaßnahmen liegt bei 100 Bq/m³ ist nicht zutreffend. Die gemessenen Werte der Ortsdosisleistung sind ohne jede Angabe der Messeinheit aufgelistet. Die Radonberatungsstelle bzw. ein auf dem Gebiet der radiologischen Untersuchungen erfahrenes Ingenieurbüro sollte kontaktiert werden.</p> | <p>b) Im Baubereich wurden während der Untersuchungsarbeiten an den Bohrpunkten Messungen möglicher Radon- Emissionen durchgeführt. Die bei den Messungen ermittelten Werte lagen zwischen 20 und 30 Bq/m³.</p> <p>Im Strahlenschutzgesetz, zum 31.12.2018 in Kraft getreten, wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben.</p> <p>Damit liegen die festgestellten Werte weit unter dem Referenzwert.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen werden im Rahmen einer Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt und sind in der Ausführungsplanung zu beachten.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| 2.2 | Die aus geologischer Sicht gegebenen Hinweise vom 15.08.2018 wurden in ausreichendem Umfang berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des Entwurfes, insbesondere der Baugrundvoruntersuchung, hat zusätzliche Hinweise ergeben, um deren Berücksichtigung gebeten wird. Es fehlt die Einordnung des Vorhabens in eine geotechnische Kategorie nach DIN EN 1997. Diese Zuordnung legt die Mindestforderungen an Umfang und Qualität geotechnischer Untersuchungen, Berechnungen und an die Bauüberwachung fest. Auf die Notwendigkeit weiterer Baugrundaufschlüsse zur Verdichtung des Erkundungsrasters wird hingewiesen. | Die Bezeichnung bringt bereits zum Ausdruck, dass es sich um eine Voruntersuchung handelt. Vertiefende Untersuchungen sind für die Bauvorbereitung sicher erforderlich, gehen aber über Umfang und Inhalt des BBP hinaus. Die Baugrunduntersuchung stellt fest, dass bei Beachtung der Anforderungen an die Gründung, der Baugrund grundsätzlich zur Umsetzung des Vorhabens geeignet ist. Bei Bauwerksgründungen ist zu beachten, dass die im Südwesten gefundenen Auffüllungen im Bereich der Chamissostraße bis in eine Tiefe von 3,5 m unter GOK reichen. In diesem Bereich sind die Baugruben bis auf den Diabasersatz auszuheben und mit Beton zu verfüllen, um eine entsprechende Tragfähigkeit herzustellen. In den weiteren Planungsphasen sind die Anregungen bezüglich der Baugrunduntersuchung zu beachten. | | | |
| 2.3 | Neben der Anzeige von Bohrungen und der Übergabe der Bohrergergebnisse (auf Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht wird in [2] bereits verwiesen), sind laut §11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) die Ergebnisse sämtlicher Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) an das LfULG zu übergeben. | Im Rahmen einer Hauptuntersuchung werden nach der (Auflösung) der Kleingartenanlage weitere Untersuchungen durchgeführt und die aufgezeigten Probleme gelöst und an das LfuLG übergeben. Dies wurde in einer Stellungnahme vom M&S Umweltprojekt (vom 20.02.2019) bestätigt. | | | |
| 3 | a) Landesamt für Archäologie b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 23.07.2018 Stellungnahme vom 17.12.2018 c) Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.07.2018 wird verwiesen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal | a) Belange berücksichtigt b) Die beiden Sätze wurden in den in den textlichen Festsetzungen des B-Planes unter Hinweise aufgenommen um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Der Hinweis wird vor Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten beachtet. Das Landesamt für Archäologie wird rechtzeitig vor | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. | Baubeginn informiert. | | | |
| 4 | a) Landesamt für Denkmalpflege b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 09.07.2018 Stellungnahme 10.12.2018 c) Es bestehen keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht | a) Belange berücksichtigt b) Es gibt keine Einwände vom Landesamt für Denkmalpflege | | | |
| 5 | a) Sächsisches Oberbergamt b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 01.08.2018 Stellungnahme vom 04.01.2019 c) Da das Vorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugrube auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. | a) Belange berücksichtigt b) Die Anregung wurde im Auslegungsentwurf des Bebauungsplanes bereits in den textlichen Festsetzungen (Hinweise) aufgenommen. Der Hinweis wird bei der Bauausführung beachtet. | | | |
| 6 | a) Landesamt für Straßenbau und Verkehr b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 18.07.2018 Stellungnahme vom 18.12.2018 c) Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen werden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Belange | a) Belange berücksichtigt b) Es gibt keine Einwände seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | dieser Straßen werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Es gibt keine Einwände seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen. | | | | |
| 7 | a) Planungsverband Region Chemnitz b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung 09.08.2018 Stellungnahme vom 18.12. 2019 c) Auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan sind die aus dem Artenschutzfachbeitrag resultierenden Maßnahmen des Fledermausschutzes in die textlichen Festsetzungen integriert worden. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 8 | a) Landratsamt Vogtlandkreis b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 13.08.2018 Stellungnahme vom 09.01.2019 | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 8.1 | Bauplanung Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dies wurde im vorliegenden Bebauungsplan nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Stellungnahmen wurden den Auslegungsdokumenten nicht beigelegt. Lediglich eine Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde in die | Belange berücksichtigt Die Stadt Plauen hat alle Inhalte aus den Stellungnahmen ausgelegt und den Bürgern in aufbereiteter Form, auch im Internet, zur Verfügung gestellt. Alle Inhalte aus der frühzeitigen Beteiligung standen somit zu den in der Bekanntmachung benannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Eine Einsichtnahme im Rathaus war zu den angegebenen Öffnungszeiten ebenfalls möglich. Die Anstoßwirkung war somit im vollen Umfang und zu jeder Zeit gegeben. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Portale eingestellt.</p> <p>Der Nachweis gemäß § 4a Abs. 4 BauGB konnte nicht erbracht werden und stellt einen beachtlichen Fehler dar.</p> | <p>Auf das Vorliegen der Originalstellungen im Bauamt der Stadt Plauen wurde hingewiesen. Dort haben die Bürger die Möglichkeit, die Originalunterlagen einzusehen, sich zu informieren und ggf. Einwände vorzubringen.</p> <p>Ein beachtlicher Fehler liegt somit nicht vor. Diese Vorgehensweise wurde durch den Vogtlandkreis in einer Stellungnahme vom 30.01.2019 bestätigt.</p> <p>Damit hat die Stadt Plauen den Anforderungen an die öffentliche Auslegung vollumfänglich entsprochen.</p> | | | |
| 8.2 | <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Hinsichtlich der Durchgrünung der Stellplatzflächen besteht noch immer zusätzlicher Pflanzbedarf.</p> <p>In der Planunterlage wird ein Stellplatzbedarf von 191 Pkw-Stellflächen hergeleitet. Tatsächlich sind in der Planunterlage 209 Stellflächen zeichnerisch dargestellt. Dieses "Überangebot" sollte genutzt werden, zusätzliche Baumstandorte zur Pflanzung von Großbäumen (Pflanzliste A) festzusetzen. Üblich ist je 5 Pkw-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum. Dies wären bei 209 Stellplätzen 42 Baumstandorte. Derzeit sind es lediglich 14 Baumstandorte.</p> | <p>Belange berücksichtigt.</p> <p>In der Planzeichnung sind entsprechend der Vorplanung der Fugmann Architekten GmbH, Falkenstein, 195 Stellplätze für Pkw und 5 Busstellplätze für die Sporthalle ausgewiesen. Damit wird dem ermittelten Bedarf von mind. 191 Stellplätzen entsprochen. Weitere im BBP dargestellte Stellplätze an der Chamissostraße bestehen bereits und sind der Schule vorbehalten.</p> <p>Damit sind entsprechend der in der Begründung dargelegten Ermittlung 41 Bäume neu zu pflanzen. Diese Bäume wurden in der Planzeichnung dargestellt (16 Bäume auf der Parkplatzfläche, 15 Bäume an der Chamissostraße, 9 Bäume an der Reißiger Straße, 1 Baum an der Grenze zwischen Schule und Sporthalle). Damit wurde der Forderung entsprochen, je 5 Pkw-Stellplätze einen großkronigen Laubbaum auszuweisen.</p> <p>Weitere Baumpflanzungen auf der Parkplatzfläche sollen nicht</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | | vorgenommen werden, da die Fläche freigehalten soll, um auch Sportveranstaltungen im Freien durchführen zu können. | | | |
| 8.3 | <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bezüglich der Artenschutzproblematik fehlt noch immer ein nachvollziehbarer örtlicher Bezug, wo genau die verschiedenen Nisthilfen angebracht bzw. eingebaut werden sollen. Die derzeitige grobe Umschreibung reicht nicht aus, da so nicht sichergestellt werden kann, dass die Artenschutzmaßnahmen, sowohl rechtlich gesichert (Friedhof I und II) bzw. tatsächlich - auch hinsichtlich der zukünftigen Gebäudesubstanz - umsetzbar sind. Letztlich kommen nicht nur beliebig ausgewählte Dachüberstände und -nischen oder Fassadenflächen in Frage, sondern es müssen in jedem Fall die artspezifischen Anforderungen Grundlage der Entscheidungsfindung sein.</p> | <p>Belange berücksichtigt</p> <p>Die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen wurden bereits mit Herrn Hallfarth von der der Unteren Naturschutzbehörde Vogtlandkreis im September 2018 vorabgestimmt. Die konkrete Lage, vor allem der Quartiere an Bäumen, sollte vor Ort bei der Ausführung mit dem Naturschutzbeauftragten der Stadt Plauen abgestimmt werden.</p> <p>Im Maßnahmenplan zum Artenschutzfachbeitrag wurden die Standorte der Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen) räumlich konkretisiert dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um beliebig ausgewählte Dachüberstände, sondern um den artspezifischen Bedürfnissen entsprechende Bereiche, welche in Artenschutzfachbeitrag entsprechend beschrieben werden.</p> <p>Die Festsetzung zu den CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen unter 5. (2) + (3) in den textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt, dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung:</p> <p>CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Nisthilfen für Vögel und von Ersatzquartieren für Fledermäuse als • vorgezogene Maßnahme innerhalb und außerhalb des | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | | <p>Plangebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Höhlenbrüterkästen (Einflugöffnung nach Südosten) <p>Standorte an einzeln stehenden Bäumen mit freier Einflugbahn in mind. 3 m Höhe auf dem Friedhof I,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Fledermauskästen <p>Standorte am Lessinggymnasium (2 Fassadenquartiere, jeweils eins unterhalb der Dachkante an der nordwestlichen und der nordöstlichen Fassade) und</p> <p>an Bäumen auf dem Friedhof II (zwei Fledermaushöhlen, mit freien Anflug in mind. 3m Höhe).</p> <p>Zudem wird auf den Vorschlag der Verwaltung zu den vom NASA (Nr. 29) vorgetragenen Belangen verwiesen.</p> | | | |
| 8.4 | <p><u>Abfallrecht/Bodenschutz</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Maßnahme berührt keine nach § 2 Abs. 4 und 5 BBodSchG Altlastenverdachts- bzw. Altlastenfläche. Falls im Rahmen der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser auftreten, ist dieser Sachverhalt unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis anzuzeigen.</p> | <p>Belange berücksichtigt</p> <p>Die Anregung ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise (3) enthalten.</p> <p>Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| 8.5 | <p><u>Wasserwirtschaft/ Wasserrecht</u></p> <p>Die räumliche Einordnung/zeichnerische Darstellung der Regenrückhaltung im B-Plangebiet fehlt.</p> <p>Der zum Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung vorgelegte hydraulische Fachbeitrag der fugmann + fugmann architekten und ingenieure gmbh Dresden vom 25.07.2018 ist grundsätzlich plausibel, trifft aber keinerlei Aussagen zur Ableitung des Notüberlaufes, was erfahrungsgemäß im innerstädtischen Bereich oft sehr schwierig ist.</p> <p>Das erforderliche RRB bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG. Die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann jedoch ohne die nachgewiesene schadlose Ableitung des Notüberlaufes nicht hergestellt werden.</p> | <p>Belange berücksichtigt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen im Rückstaukanal und den Schächten ist ausreichend groß, um die ankommenden Niederschlagswässer für ein 10-jähriges Regenereignis unterirdisch zurückzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Überflutungsprüfung wird ein Wasseraustritt aus den Straßeneinläufen/Rinnen stattfinden (T =30a). Das Wasser verbleibt bei den niedrigsten Straßenabläufen und staut sich dort schadlos auf der Verkehrsfläche auf. Die umliegenden Borde und die vorliegenden Quer- und Längsneigungen halten das Wasser auf dem eigenen Grundstück zurück (ca. 210 m³). Aufgrund der Größe der Außenanlagen (ca. 7.400 m² Verkehrs- und Stellflächen) ist unter den o.g. Ansätzen (Begrenzung mit Hochbord, Anschlag 12 cm) ein schadloser Rückhalt auf ca. 23 % der Fläche zu realisieren. Bei entsprechender Berücksichtigung in der Außenanlagenplanung (bspw. durch Gefälle, Hochborde, Mulden) sowie der hydraulischen Dimensionierung der Leitungen (QVoll) kann davon ausgegangen werden, dass das oberflächige Rückhaltevolumen auf den Stell- und Verkehrsflächen herstellbar ist. In der weiteren Planung des Entwässerungssystems und der Außenanlagen ist darauf zu achten, die Austrittspunkte und Rückstauflächen gleichmäßig über das gesamte Gelände zu verteilen, um lokale Überlastungen zu Vermeiden. Ebenso kann das Rückhaltevolumen des ÜFN in einer Vergrößerung des unterirdischen Rückhalterumes aufgenommen werden, falls die Geländemodellierung keinen vollständigen oberflächigen Rückstau ermöglicht (bspw. 100 m³ oberflächiger Aufstau und 100 m³ zusätzlicher Stauraum).</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | | Der Überflutungsnachweis kann somit im derzeitigen Planungsstadium positiv eingeschätzt werden, so dass er bei entsprechender planerischer Berücksichtigung erfolgreich zu führen ist. | | | |
| 8.6 | <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die immissionsschutzrelevanten Unterlagen zur Entwurfsplanung sind ausreichend.</p> <p>Die gegenwärtige Festsetzung im B-Plan hinsichtlich der zulässigen Nutzungszeit der Sporthalle als Sicherung vor nachteiligen Geräuschimmissionen an der nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung reicht nicht aus.</p> <p>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG (Immissionsschutz) sollten wie folgt festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Nutzung der Sporthalle, einschließlich der anlagenbezogenen Parkplätze, ist auf den Tagzeitraum Montag – Samstag von 06.00 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag von 07.00 - 22.00 Uhr begrenzt. - An der Gebäudeaußenhaut befindliche geräuschrelevante technische Anlagen/Lüftungsöffnungen (Raumbelüftung, Kälte-/Klimatechnik etc.) sind auf dem Dach oder an Fassaden in abgewandter Richtung zu Wohngebäuden anzuordnen. | <p>Belange berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|------|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | - Die Anzahl dieser Aggregate/Öffnungen am Gebäude ist auf maximal 4 mit einer Schalleistung von 65 dB(A) je Emissionsquelle begrenzt | | | | |
| 8.7 | <u>Kataster</u> Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.08.2018 wird verwiesen. Es bestehen keine Einwände. | Belange berücksichtigt | | | |
| 8.8 | <u>SG Schulverwaltung, Kultur und Sport</u> Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.08.2018 wird verwiesen. Der Neubau der Sporthalle wird sowohl aus schulfachlicher Sicht als auch aus Sicht des Fachbereiches Sport begrüßt. | Belange berücksichtigt | | | |
| 8.9 | <u>Hygiene und Umweltmedizin</u> Die Einhaltung der Lärmvorgaben in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten ist zu realisieren. Eine unzulässige Geräuschbelastung für die umliegende Wohnbebauung ist zu vermeiden. | Belange berücksichtigt Die Einhaltung der Lärmvorgaben wurde durch eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen. Durch die Immissionsschutzbehörde beim LRA wurde bestätigt, dass die immissionsschutzrelevanten Unterlagen zur Entwurfsplanung ausreichend sind. Geringfügige Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen sind redaktionell vorzunehmen. | | | |
| 8.10 | Grenzabstand Nach § 5 SächsBestG können geringere Abstände zu | Belange berücksichtigt Der Abstand zu einer Sporthalle ist im Sächsischen | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|----------|--|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | Friedhöfen zugelassen werden, wenn dies mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist und Ruhe und Würde des Friedhofes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Entscheidung hierzu ist nach Anhörung des Friedhofsträgers zu treffen. | Bestattungsgesetz (SächsBestG) nicht geregelt. Nach Anhörung des Friedhofsträgers, der Lutherkirchgemeinde wurde durch Herrn Pfarrer Gräßer bestätigt, dass durch die Planung die Ruhe und Würde der benachbarten Friedhöfe nicht beeinträchtigt wird (Unbedenklichkeitserklärung vom 13.06.2018). | | | |
| 8. 11 | Radonschutz Die Feststellung der radiologischen Situation auf dem Grundstück des Vorhabens, sowie die Abklärung des Bedarfes an Schutzmaßnahmen ist vorzunehmen. | Belange berücksichtigt Im Baubereich wurden während der Untersuchungsarbeiten an den Bohrpunkten Messungen möglicher Radon- Emissionen durchgeführt. Die bei den Messungen ermittelten Werte lagen zwischen 20 und 30 Bq/m ³ . Damit liegen die festgestellten Werte weit unter dem Referenzwert des Strahlenschutzgesetzes (300 Bq/m ³). | | | |
| 8. 12 | Trinkwasserversorgung Für das Vorhabengebiet muss die qualitative und quantitative Versorgung mit Trinkwasser gesichert sein. Die Nutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage ist zu garantieren. | Belange berücksichtigt Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist sichergestellt. Der ZWAV teilt im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit, dass die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung grundsätzlich gewährleistet sind. | | | |
| 8. 13 | <u>Sozialplanung</u> Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.08.2018 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen | Belange berücksichtigt Die Anforderungen des barrierefreien Bauens sind bei der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | sowohl an der sportlichen Betätigung als auch als Zuschauer sollen im Vogtlandkreis barrierefreie öffentliche Einrichtungen u.a. inklusive Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen werden. | | | | |
| 9 | a) Zweckverband ÖPNV Vogtland GmbH b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 16.07.2018 Stellungnahme vom 14.12.2018 c) Es bestehen keine Einwendungen zur Planung. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 10 | a) Plauener Omnibusbetrieb GmbH b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 11 | a) Polizeidirektion Südwestsachsen b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 06.08.2018 Stellungnahme vom 09.01.2019 c) Es bestehen keine Einwendungen zur Planung. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 12 | a) Verteilnetz Plauen GmbH b) Keine Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung abgegeben Stellungnahme vom 10.01.2019 c) Es bestehen keine Einwendungen zur Planung. Im geplanten Baubereich befinden sind Mittel- und Niederspannungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen | a) Belange berücksichtigt b) Vorhandene Leitungen befinden sich im östlichen Bereich der Schlachthofstraße und dienen der Versorgung des Lessinggymnasiums sowie im Fußweg der Reißiger Straße. Der Erhalt der Leitungen wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Die Abstandsforderungen sind zu beachten.</p> <p>Erforderliche Umverlegungen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH.</p> <p>Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, und der envia THERM werden nicht berührt.</p> | <p>Bestehende Abstandsforderungen sind bei nachgeordneten Planungen und bei der Bauausführung zu beachten.</p> | | | |
| 13 | <p>a) Stadtwerke Erdgas Plauen GmbH b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 19.07.2018 Stellungnahme vom 13.12.2018 c) Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Dem Entwurf wird vollumfänglich zugestimmt. Im vorhandenen Gymnasium befindet sich ein Netzanschluss der Nennweite d 90 /50 PE der Stadtwerke Erdgas Plauen. Der Schutzstreifen dieser Gasleitung beträgt 2,0 m (1,0 m beidseitig der Leitungssachse). In diesem Bereich bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowie ein Pflanzverbot < 2,5 m zur Gasleitung nach GW 125. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainer,</p> | <p>a) Belange berücksichtigt b) Die Anbindung der Sporthalle an das Gasversorgungsnetz ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der konkrete Anschlusspunkt ist im nachgeordneten Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit Versorgungsunternehmen festzulegen.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Baustelleneinrichtungen u. ä. wird grundsätzlich als Überbauung gewertet.</p> <p>Mittels dieser Anschlussleitung kann eine maximale Anschlussleistung von ca. 260 kW übertragen werden.</p> <p>Alternativ kann die netztechnische Anbindung der geplanten Dreifeldsporthalle auch separat am vorgelagerten Gasversorgungsnetz erfolgen.</p> | | | | |
| 14 | <p>a) Envia Therm b) Keine Stellungnahme abgegeben</p> | | | | |
| 15 | <p>a) Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland (ZWAV) b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2018 Stellungnahme vom 14.01.2019 c) Der Geltungsbereich ist trink- und abwasserseitig erschlossen. Nach Ermittlung der Bedarfswerte für die Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sind die technischen Anschlussbedingungen und erforderliche Folgemaßnahmen fest zu legen. Vorhandene Leitungen, die das Plangebiet queren (insbesondere Abwasser) sind zu beachten.</p> | <p>a) Belange berücksichtigt b) Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind grundsätzlich gewährleistet. Die Anregungen sind in nachgeordneten Verfahren (Erschließungsplanung) zu beachten.</p> <p>Vorhandene Leitungen berühren den für die Bebauung vorgesehenen Bereich der Sporthalle nicht.</p> | | | |
| 16 | <p>a) Inetz GmbH (eins energie in sachsen) b) Keine Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung abgegeben Stellungnahme vom 13.12.2018</p> | <p>a) Belange berücksichtigt</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Für die gasseitige Versorgung ist der regionale Versorger zuständig. | | | | |
| 17 | <p>a) MITNETZ STROM mbH</p> <p>b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 25.07.2018 Keine Stellungnahme zur § 4.2 BauGB Beteiligung abgegeben</p> <p>c) Im Plangebiet befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen, die nicht überbaut werden dürfen. Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber.</p> | <p>a) Belange berücksichtigt</p> <p>b) Die Erschließung der Sporthalle mit Elektroenergie über vorhandene Elt-Leitungen ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Die Anregungen sind in nachgeordneten Verfahren (Erschließungsplanung) zu beachten. Die vorhandenen Leitungen dienen der Erschließung der Schule bzw. befinden sich im Randbereich der Straßen.</p> | | | |
| 18 | <p>a) Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 18.07.2018 Stellungnahme vom 21.12.2018</p> <p>c) Zur Planung bestehen keine Einwände. Das geplante Vorhaben ist durch geeignete Maßnahmen so abzustimmen, dass eventuelle Beschädigungen und Beeinträchtigungen oder die Veränderung der vorhandenen Telekommunikationsanlage ausgeschlossen werden.</p> | <p>a) Belange berücksichtigt</p> <p>b) Die Anbindung der Sporthalle an vorhandene Telekommunikationsanlagen ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Die Anregungen sind in nachgeordneten Verfahren (Erschließungsplanung) zu beachten.</p> <p>Vorhandene Leitungen dienen der Erschließung der Schule bzw. befinden sich im Randbereich der Straßen.</p> | | | |
| 19 | <p>a) 50Hertz Transmission GmbH</p> <p>b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 11.07.2018 Stellungnahme vom 10.12.2018</p> | <p>a) Belange berücksichtigt</p> <p>b) Keine Anlagen vorhanden.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | c) Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant. | | | | |
| 20 | <p>a) IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen</p> <p>b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 11.07.2018 Keine Stellungnahme zur § 4.2 BauGB Beteiligung abgegeben</p> <p>c) Die Errichtung einer Dreifeldsporthalle unterhalb des Lessinggymnasiums wird begrüßt.</p> <p>Lediglich für die direkte Zufahrt zur Halle wird eine Verlegung von der Chamissostraße an die deutlich verkehrsrärmere Schlachthofstraße empfohlen. Die Chamissostraße, als eine der wichtigsten Verkehrsadern Plaunens, sollte nicht durch zusätzlichen Ein- und Ausfahrverkehr aus dem Planbereich belastet werden (insbesondere ausfahrende Linksabbieger in Richtung Hammerstraße).</p> <p>Außerdem ist es in Zukunft vorstellbar, dass die stadteinwärts führende Fahrbahn der Chamissostraße aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens auf zwei Spuren aufgeweitet werden muss, um ausreichend Aufstellfläche für den Ampelverkehr der Jößnitzer Straße (Links- und Rechtsabbieger) zu erhalten. Perspektivisch erscheint deshalb die dargestellte Neubepflanzung am jetzigen unmittelbaren Fahrbahnrand mit Bäumen kontraproduktiv. Dieser Randkorridor für eine spätere zweite Fahrspur stadteinwärts</p> | <p>a) Belange teilweise berücksichtigt</p> <p>b) Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit insbesondere der Chamissostraße wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch die brenner BERNARD ingenieure GmbH, Dresden (Stand 31.07.2018) durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis zeigt sich, dass mit geringfügigen Änderungen der Signalzeitenpläne für beide Knoten, Jößnitzer Straße/ Chamissostraße und Reißiger Straße/Chamissostraße die Leistungsfähigkeit mit den Stufen A bis D realisiert werden kann. Für Neuanlagen ist eine Qualitätsstufe von mindestens D anzustreben. Das bedeutet eine mittlere Wartezeit ≤ 70 s.</p> <p>Es kann eingeschätzt werden, dass die Errichtung der geplanten Dreifeldsporthalle keine negativen Auswirkungen auf den Verkehrsablauf in dem Quartier Chamissostraße/ Reißiger Straße nach sich zieht.</p> <p>Eine Anbindung an die Schlachthofstraße ist sowohl aufgrund des bestehenden Höhenunterschiedes zum Plangebiet als auch aufgrund anliegender Wohnbebauung nicht anzustreben.</p> <p>Die verkehrstechnische Untersuchung hat ergeben, dass die</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | sollte deshalb bereits im Bebauungsplan freigehalten werden. | Leistungsfähigkeit der Chamissostraße verbessert werden kann und das Erfordernis zum Ausbau der Chamissostraße nicht besteht. Ein Verzicht auf die im BBP festgesetzten Baumpflanzungen ist daher nicht notwendig. | | | |
| 21 | a) Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Plauen Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 22 | a) Zentrales Flächenmanagement Sachsen b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 30.07.2018 Stellungnahme vom 04.12.2018 c) Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 23 | a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 20.07.2018 Stellungnahme vom 11.01.2019 c) Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 24 | a) Sächs. Bildungsagentur b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 25 | a) Pfarramt Luthergemeinde b) Keine Stellungnahme abgegeben | Der Abstand zu einer Sporthalle ist im Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) nicht geregelt. Nach Anhörung des Friedhofsträgers, der Lutherkirchgemeinde | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | | wurde durch Herrn Pfarrer Gräßer bestätigt, dass durch die Planung die Ruhe und Würde der benachbarten Friedhöfe nicht beeinträchtigt wird (Unbedenklichkeitserklärung vom 13.06.2018). | | | |
| 26 | <p>a) BUND, LV Sachsen e.V. und in V. m. LAG</p> <p>b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2018 Keine Stellungnahme zur § 4.2 BauGB Beteiligung abgegeben</p> <p>c) Einspruch gegen den Bau der Sporthalle.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufläche z. Z. Kleingartenland, - es besteht ein erheblicher Eingriff in Natur, - schlechte Anbindung ÖPNV, Straßenbahn 200 m. <p>Alternativ sollte die Halle einschließlich Parkhaus auf dem Neustadtplatz errichtet werden.</p> | <p>a) Belange teilweise berücksichtigt</p> <p>b) Es besteht ein Bedarf zur Erweiterung der Sporthallenkapazitäten für den Schul- und Vereinssport. Hier ist insbesondere die Nähe zum Gymnasium von Bedeutung. An einem anderen Standort würden sehr lange Wege für die Schüler entstehen. Die Planungsabsicht (Darstellung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule) ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt enthalten.</p> <p>Die Reduzierung von Kleingartenflächen steht in Einklang mit dem vom Stadtrat am 02.10.2018 beschlossenen Kleingarten- Konzept der Stadt Plauen 2035. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einer erheblichen Zunahme des Leerstandes von Kleingärten zu rechnen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist an geeigneten Standorten auch eine Umnutzung von Kleingärten vorzusehen.</p> <p>Der Standort ist durch ÖPNV erschlossen (Straßenbahnlinie 4, Stadtbuslinie A). Die Entfernungen zu den Haltestellen von ca. 200 bis 600 m sind zumutbar.</p> <p>Es liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Das Plangebiet stellt eine Innenbereichslage dar.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|------|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| 27 | a) NABU, LV Sachsen e.V. b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 28 | a) Grüne Liga Sachsen e.V. b) Keine Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung abgegeben Stellungnahme vom 04.01.2019 c) siehe Nr. 29 (NASA) – Wortgleich – | Belange berücksichtigt Die inhaltliche Begründung erfolgt analog dem Punkt 29 entsprechend der Ausführungen zu den Belangen des Naturschutzverbandes Sachsen e.V. | | | |
| 29 | a) Naturschutzverband Sachsen e.V., NASA b) Keine Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung abgegeben Stellungnahme vom 04.01.2019 c) Mit dem Bau der Sporthalle ist die Beseitigung von Grünflächen verbunden. | Belange berücksichtigt | | | |
| 29.1 | Zu Grünflächen in Städten gehören Parkanlagen, Gärten, Waldflächen, Straßenbegrünung und im weiteren Sinne landwirtschaftliche Nutzflächen sowie stadtangrenzende Naherholungsgebiete. Diese Grünflächen tragen zu erheblicher Schadstoffsenkung bei. Sie mindern Luftverschmutzung und Umweltlärm, haben einen günstigen klimatischen Einfluss. Bäume und Sträucher erhöhen die Luftfeuchtigkeit und bringen im Sommer am Tag Kühlungseffekte. Zudem haben sie Bedeutung als unmittelbarer Gesundheitsfaktor. Die Kleingärten, die diesem Projekt zum Opfer fallen, sind als grüne Oase für die Stadt Plauen eigentlich unverzichtbar. | Belange berücksichtigt Die Reduzierung von Kleingartenflächen steht in Einklang mit dem vom Stadtrat am 02.10.2018 beschlossenen Kleingarten-Konzept (Teil A) der Stadt Plauen 2035. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einer erheblichen Zunahme des Leerstandes von Kleingärten zu rechnen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist an geeigneten Standorten auch eine Umnutzung von Kleingärten vorzusehen. Die Darstellung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Plauen vom 07.10.2011 enthalten. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|----------|--|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Immer mehr Schrebergärten und Grünflächen müssen der Bebauung in den Städten und der Suche nach neuem Bauland weichen.</p> <p>Insbesondere seit der Klimaschutznovelle 2011 hat das Bauplanungsrecht auch dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden. Dies betrifft ganz besonders die Berücksichtigung von Frisch- und Kaltluftzufuhr in die Innenstädte und die damit verbundene Grün- und Freiraumsicherung.</p> | <p>Für die bisher vorhandenen 50 Kleingärten besteht künftig nur noch ein Ersatzbedarf für wenige Gärten, die in anderen Anlagen bereitgestellt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 38 und dem Umgang mit den Belangen des Regionalverbandes Vögtländischer Kleingärtner e.V. verwiesen</p> | | | |
| 29. 2 | <p>Im Planungsgebiet befindet sich eine Population von Fledermäusen. Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten Deutschlands und Europas. Sie dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG nicht verfolgt oder getötet werden. Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im Wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die ebenfalls saisonal wechselnden Quartiere. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und reagieren zudem sofort auf Landschaftsveränderungen. Deshalb bedarf es vorliegend einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).</p> <p>Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind zu erfüllen:</p> <p>Tötungen sowie erhebliche Störungen während der</p> | <p>Belange berücksichtigt</p> <p>Die schriftlich vorgetragene Belange wurden in einem anschließenden Telefonat mit der Person die das vorliegende Schreiben auch unterzeichnet hat inhaltlich wie entsprechend der folgenden Punkte konkretisiert.</p> <p>1. Überprüfung potentieller Quartiersbäume (03.2019) die zur Fällung ab Oktober 2019 anstehen. Nicht belegte Quartiere oder mögliche Quartiere werden verschlossen. Werden belegte Quartier festgestellt wird mit einem Fachgutachter das weitere Verfahren festgelegt (z.B. Folie die das Ausfliegen ermöglicht aber das Einfliegen verhindert). Die Dokumentation der Kontrolle erfolgt in Text und Karte.</p> <p>2. Im Ergebnis wird mit der Stadt Plauen festgelegt, ob mit Blick auf die Annahmewahrscheinlichkeit ein Ersatz der Quartiere auf das Verhältnis 1 : 3 als notwendig und ratsam erscheint</p> <p>3.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Fortpflanzungszeit sind durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren unbedingt zu vermeiden. Deshalb ist eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen unabdingbar.</p> <p>Da der Schutz der Lebensstätte erst mit Aufgabe des Quartiers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn ein Quartiernachweis vorliegt. Sollte dieses Quartier beseitigt werden, erfolgt ein negativer Einfluss auf die lokale Population.</p> <p>Maßnahmen i. S. d. § 44 BNatSchG zur Minderung von baubedingten Quartier- und Individuenverlusten:</p> <p>Im Zuge möglicher Baumaßnahmen ist es nicht ausgeschlossen, dass durch Fällungen besetzte Fledermausquartiere gefährdet werden.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen die Fällungen hauptsächlich im Oktober durchzuführen.</p> <p>Kontrollen potentieller Quartierbäume sind unmittelbar vor der Fällung erforderlich.</p> <p>Die Kontrollen müssen durch Fachleute durchgeführt werden. Weiterhin ist eine Beseitigung potentieller Quartierbäume auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen. Wenn Fällungen unabdingbar sind, sind Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld zu schaffen. Hier muss auf Vielseitigkeit der Ersatzkästen (Typ Spalte, Typ Höhle) geachtet werden. Neben</p> | <p>Zur Kontrolle der für notwendig erachteten Regelungen wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen und in der Baugenehmigung verankert.</p> <p>Die zuvor genannten Punkte und die genannte Vorgehensweise, wurden in der E- mail vom 08.01.2019 um 11:40 Uhr vom Naturschutzverband Sachsen e.V. gegenüber der Stadt Plauen als richtig bestätigt. Die vorgetragenen Belange wurden somit berücksichtigt.</p> <p>Im Februar 2019 wurde diesbezüglich von der Stadt Plauen ein Fachbüro mit der Durchführung beauftragt. Dabei werden als potentielle Quartiere für Fledermäuse neben den Bäumen auch Hütten und Lauben überprüft und falls erforderlich eine vertiefende Begutachtung nachgelagert vorgenommen.</p> <p>Über die Ergebnisse der Untersuchungen wird entsprechend des Arbeitsfortschrittes in den politischen Gremien informiert.) Dabei wird besonders auch auf den Punkt Ersatzquartiere (z.B.: Ausschneiden der Höhle des zu fällenden Baumes und Anbringung dieser an anderer Stelle) eingegangen.</p> <p>Die bestehende Festsetzung 5. (1) Vermeidungsmaßnahmen wurde wie folgt umformuliert:</p> <p>„Die Beseitigung der Vegetationsbestände und der Abriss der Gebäude ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Bei der Rodung von Bäumen und beim Abbruch der Gebäude hat im Vorfeld der Baufeldfreimachung und der Abbrucharbeiten eine Kontrolle durch eine fachkundige Person auf Besitz tatsächlich genutzter Fledermausquartiere zu erfolgen.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Ersatzquartieren am Baumbestand, können geeignete Quartiermöglichkeiten an angrenzender oder neu entstehender Gebäudestruktur geschaffen werden.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 BNatSchG:</p> <p>Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme ist die Anbringung künstlicher Fledermausquartiere am Baumbestand im Umfeld des Untersuchungsgebietes zwingend notwendig. Hier ist darauf zu achten, dass verschiedene Quartiertypen verwendet werden, um den unterschiedlichen Quartiersansprüchen der im Gebiet vorkommenden Arten zu entsprechen. Ein Ersatz im Verhältnis 1:1 oder 1:2 ist bei verloren gehenden Fledermausquartieren zu gering, ein Ersatz von 1:4 muss umgesetzt werden.</p> <p>Die erforderliche Anzahl an Ersatzquartieren richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich beseitigten Quartiere und potentieller Quartierstrukturen.</p> <p>Nur bei Umsetzung aller hier angeführten Hinweise und Schutzmaßnahmen kann das Projekt umgesetzt werden.</p> <p>Durch das Planungsbüro wird die Vorbelastung des Gebietes durch die umgebenden Straßen anerkannt. Gerade deswegen ist der Erhalt dieser Grünfläche umso wichtiger. Die Versiegelung der Fläche durch den Bau der Sporthalle als hochwertige Wohnumfeldfunktion darzustellen, blendet die Schutzfunktion dieser Grünfläche völlig aus.</p> | <p>Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, welche die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kontrolliert. Zudem ist eine Erfolgskontrolle für die CEF-Maßnahmen durchzuführen.“</p> <p>Die Fällungen werden auf ein notwendiges Minimum reduziert und durch die CEF- und Ersatzmaßnahmen sind unterschiedliche Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld sowohl an bestehenden als auch neuentstehenden Strukturen vorgesehen. Es werden gemäß Artenschutzfachbeitrag verschiedene Quartiertypen verwendet um den unterschiedlichen Arten und deren Quartiersansprüchen gerecht zu werden. Zudem ist ein Ersatz /Kompensation im Verhältnis von 1:2 vorgesehen. (mindestens notwendig wäre 1 : 1.)</p> <p>Die im Artenschutzfachbeitrag angesprochenen CEF-Maßnahmen sind in Anzahl, Beschaffenheit und Lage ausführlich beschrieben sowie im Maßnahmenplan zum Artenschutzfachbeitrag ASB 1_2019 räumlich verortet.</p> <p>Laut der Europäischen Kommission sind so genannte CEF-Maßnahmen geeignet, schon die Erfüllung des Verbotstatbestand zum Schutz von Lebensstätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 d) der FFH-Richtlinie auszuschließen, wenn nach Durchführung des Vorhabens die betroffene Lebensstätte mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion erfüllt.</p> <p>Es wird nicht Baufirmen übertragen, sich um das vorhanden sein von geschützten Arten zu kümmern, sondern sie werden von einer fachkundigen Person, welche mit der Ökologischen Baubegleitung</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Baufirmen (Seite 23 Umweltbericht) die Aufgabe zu übertragen sich um das Vorhandensein von geschützten Arten zu kümmern, ist völlig inakzeptabel.</p> <p>Die im Gutachten angesprochenen CEF-Maßnahmen werden zwar erwähnt, aber in keinsten Weise quantifiziert und qualifiziert.</p> <p>Im Gutachten unter Punkt 7. wird festgestellt, dass es zu Konflikten mit europarechtlich geschützten Vogel - und Fledermausarten und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser besonders geschützten Arten kommt. Jedoch wird behauptet, dass durch die CEF-Maßnahmen dies vermieden werden kann. Das ist eine falsche Schlussfolgerung. Wenn überhaupt wird durch CEF-Maßnahmen dies lediglich gemildert. Ein Lebensraumverlust kann durch nichts ausgeglichen werden.</p> | <p>betreut ist, belehrt, falls sie während der Arbeiten geschützte Arten antreffen, sie unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren haben.</p> <p>Im Hinblick auf den Lebensraumverlust existiere höherwertige Strukturen in den südöstlich und nordöstlich des Vorhabens liegenden Kleingartenanlagen und in Verbindung mit den beiden Friedhöfen.</p> <p>Eine Sporthalle, welche das Schulsport-, Vereins- und Freizeitsportangebot ergänzt, stellt eine Verbesserung der Wohnumfeldfunktion dar.</p> | | | |
| 30 | <p>a) Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 27.02.2018 Stellungnahme vom 15.01.2019 c) Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden.</p> <p>Als biologische Grundlagen für die Planung der CEF-Maßnahmen sind die spezifischen qualitativen Lebensraumansprüche der betroffenen Arten, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch besonders zu beachten. Zur Minderung des Risikos, dass die angebotenen</p> | <p>a) Belange berücksichtigt b) Die inhaltliche Begründung erfolgt analog dem Punkt 29 entsprechend der Ausführungen zu den Belangen des Naturschutzverbandes Sachsen e.V.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sind auf Grundlage der erfolgten Kartierungen festgelegt worden. Es erfolgt bereits jetzt eine Kompensation von 1 : 2. Im März 2019 erfolgt eine Kontrolle von Baumhöhlen auf mögliche Quartiersnutzung. Je nach Ergebnis dieser Kartierung erfolgen ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen.</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | Ersatzmaßnahmen nicht angenommen werden, ist eine Überkompensation erforderlich. | Für Turmfalken und Mauersegler wurden im Plangebiet keine Brutplätze nachgewiesen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine Verbesserung des Quartierangebots in diesem Bereich. | | | |
| 31 | a) Gemeinde Rosenbach/Vogtl. b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 32 | a) Stadt Oelsnitz/Vogtl. b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 25.07.2018 Stellungnahme vom 17.12.2018 c) Die Belange der Stadt sind nicht berührt. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 33 | Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |
| 34 | a) Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 12.07.2018 Stellungnahme vom 13.12.2018 c) Es bestehen keine Einwände zur Planung. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 35 | a) Gemeinde Pöhl b) Keine Stellungnahme abgegeben | | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|---------|---|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| 36 | a) Verwaltungsverband Jägerswald b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 10.07.2018 Stellungnahme vom 12.12.2018 c) Die Belange der Mitgliedsgemeinden Theuma und Tirpersdorf werden nicht negativ beeinflusst. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 37 | a) Stadt Greiz b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 27.07.2018 c) Stellungnahme vom 14.12.2018 Es bestehen keine Bedenken. | a) Belange berücksichtigt | | | |
| 38 | a) Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V. b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2018 Keine Stellungnahme zur § 4.2 BauGB Beteiligung abgegeben | a) Belange teilweise berücksichtigt | | | |
| 38 1 | c) In der Sitzung des Stadtrates am 16.05.2017 wurde ein Änderungsantrag der Grünen vorgebracht: - Den Pächtern der Kleingartenanlage sind Ersatzflächen anzubieten und ggf. die Kosten für die Freihaltung der Flächen zu übernehmen, - Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzflächen sind zu benennen, - die Vorlage eines Bewirtschaftungsvertrages mit dem SV 04 | Die Reduzierung von Kleingartenflächen steht in Einklang mit dem vom Stadtrat am 02.10.2018 beschlossenen Kleingarten- Konzept der Stadt Plauen 2035 (Teil A). Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einer erheblichen Zunahme des Leerstandes von Kleingärten zu rechnen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist an geeigneten Standorten auch eine Umnutzung von Kleingärten vorzusehen. Für die bisher vorhandenen 50 Kleingärten besteht künftig nur noch ein Ersatzbedarf für wenige Gärten, die in anderen Anlagen bereitgestellt werden können. Rechtsgrundlage für die Kündigung der Gärten bilden die §§ 9 und 10 des Bundeskleingartengesetzes. Die | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|----------|---|---|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | Oberlosa ist zu erarbeiten, - Information des Stadtrates über die Finanzierung. | Pächter werden entsprechend der durchzuführenden Wertermittlung entschädigt. Mit den Pächtern sowie dem Regionalverband der Kleingärtner wurden durch die Stadt Plauen bereits Gespräche geführt und umfangreiche Unterstützung zugesichert. Da die Flächen nach Aussage der UNB im Innenbereich liegen sind keine Ausgleichs- Und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Siehe Aktennotiz von GUB mit der UNB vom 23.03.2018. Die Regelung der Bewirtschaftung mit dem Verein sowie die Finanzierung betreffen nachgeordnete Verfahren. | | | |
| 38. 2 | Bedarfsermittlung und Bevölkerungsentwicklung Im Vorentwurf wird von einer wachsenden Bevölkerung ausgegangen. Die Stadt Plauen hat im August 2017 eine Bevölkerungsprognose erstellt, die von einer rückläufigen Einwohnerentwicklung ausgeht. | In der Planung wird nicht von einer wachsenden Bevölkerung ausgegangen. Grundlage für die Bevölkerungsentwicklung stellt die 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Sachsen dar. Hier wird bis 2030 insgesamt von einer sinkenden Bevölkerungsanzahl ausgegangen. Nur eine zwischenzeitliche Zunahme infolge von Zuwanderung ist gegeben. | | | |
| 38. 3 | Zur Änderung des FNP wurde durch den Stadtrat ein Aufstellungsbeschluss gefasst. | Der Beschluss zur Änderung des FNP wurde aufgehoben. Da die Hauptnutzung der Sporthalle schulischen Zwecken dient, kann der BBP aus dem FNP entwickelt werden. Im wirksamen FNP ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. | | | |
| 38. 4 | Durch den Bau der Dreifeldsporthalle, werden durch Versiegelung einer Grünfläche von 13.800 m ² negative | Die Sicherstellung bedarfsgerechter Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport hat hier Vorrang. | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | <p>Umwelteinwirkungen auftreten.</p> <p>Mit Stadtgrün sollte der Klimaschutz gestärkt und die Klimafolgen gemindert werden. Bezugnehmend auf das Weißbuch sind dabei folgende Aspekte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - klimagerechtes Stadtgrün in der Planungspraxis verbessern, - Städte wassersensibel entwickeln, - das Potenzial urbaner Gärten nutzen. | <p>Durch die benachbarten Friedhöfe bleibt ausreichend Grün im Umfeld des Gebietes erhalten.</p> <p>Die bisher durch Kleingärten genutzte Fläche östlich des Lessinggymnasiums hat eine Größe von insgesamt 1,4 ha. Im Bereich zwischen Jößnitzer Straße und Hammerstraße werden weitere ca. 10 ha durch Friedhöfe und ca. 20 ha durch Kleingärten eingenommen. Damit sind gerade um Umfeld des Plangebietes noch ausreichend Grünflächen vorhanden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.</p> | | | |
| 39 | <p>a) LAG, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2018 Keine Stellungnahme zur § 4.2 BauGB Beteiligung abgegeben c) Zustimmung zur Planung.</p> | <p>a) Belange berücksichtigt.</p> | | | |
| 40 | <p>a) Person 1: b) Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung vom 30.07.2019 c) Das man so ein Kleinod wie diese grüne Insel dem Bau der Sporthalle opfert, ist sehr bedauerlich. Ein Grün, das eine Stadt belebt und vielen Menschen eine wichtige Oase ist, denen man wohl schlecht den Sinn dieser Aktion erklären kann.</p> | <p>a) Belange nicht berücksichtigt b) Die Sicherstellung bedarfsgerechter Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport hat hier Vorrang. Durch die geplante Dreifeldsporthalle am Lessinggymnasium wird das Oberzentrums Plauen in seiner Funktion entsprechend den Zielen des Regionalplanentwurfs und dem Landesentwicklungsplan zielgerichtet gestärkt, weiterentwickelt und funktionsfähig gehalten.</p> <p>Durch die benachbarten Friedhöfe bleibt ausreichend Grün im Umfeld des Gebietes erhalten.</p> <p>Die Reduzierung von Kleingartenflächen steht in Einklang mit dem</p> | | | |

| Nr. | STELLUNGNAHME a) Verfasser der Stellungnahme b) Datum der Stellungnahme c) Bedenken, Anregungen, Hinweise (Belange) der Stellungnahme | PRÜFUNG UND VORSCHLAG DER VERWALTUNG a) Beschlussvorschlag b) Begründung | ABSTIMMUNG- ERGEBNIS | | |
|-----|--|--|-------------------------|------|-----|
| | | | Ja | Nein | Ent |
| | | <p>vom Stadtrat am 02.10.2018 beschlossenen Kleingarten- Konzept der Stadt Plauen 2035. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einer erheblichen Zunahme des Leerstandes von Kleingärten zu rechnen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, ist an geeigneten Standorten auch eine Umnutzung von Kleingärten vorzusehen.</p> <p>Die Umnutzung der Kleingartenanlage entspricht langfristigen Zielstellungen der Stadt. Die Darstellung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt enthalten.</p> <p>Die Aufgabe der Gärten wurde mit den Pächtern besprochen. Für die bisher vorhandenen 50 Kleingärten besteht künftig nur noch ein Ersatzbedarf für 15 Gärten, die in anderen Anlagen bereitgestellt werden können.</p> <p>Die bisher durch Kleingärten genutzte Fläche östlich des Lessinggymnasiums hat eine Größe von insgesamt 1,4 ha. Im Bereich zwischen Jößnitzer Straße und Hammerstraße werden weitere ca. 10 ha durch Friedhöfe und ca. 20 ha durch Kleingärten eingenommen. Damit sind gerade um Umfeld des Plangebietes noch ausreichend Grünflächen vorhanden.</p> | | | |